

Alte Fassung	Entwurf Neue Fassung	Anmerkungen
<p>§ 75 Allgemeine Haushaltsgrundsätze</p> <p>(1) Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist.</p> <p>Die Haushaltswirtschaft ist wirtschaftlich, effizient und sparsam zu führen. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen.</p> <p>(2) Der Haushalt muss in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein.</p> <p>Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt.</p>	<p>§ 75 Allgemeine Haushaltsgrundsätze</p> <p>(1) Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist.</p> <p>Die Gemeinde hat Bücher zu führen, in denen nach Maßgabe dieses Gesetzes und nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen die Verwaltungsvorfälle und die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage in der Form der doppelten Buchführung ersichtlich zu machen sind.</p> <p>Die Haushaltswirtschaft ist wirtschaftlich, effizient und sparsam zu führen. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen.</p> <p>(2) Der Haushalt muss in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein.</p> <p>Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen unter Berücksichtigung von Jahresfehlbeträgen aus Vorjahren erreicht oder übersteigt.</p>	<p>Entspricht bisheriger Praxis.</p> <p>In § 79 neu eingeführt: Vortrag von Jahresfehlbeträgen auf max. 3 Folgejahre. Hintergrund: Entnahme Allgemeine Rücklage als „letzte Maßnahme“.</p> <p>Lt. Gesetzesbegründung keine eigene Position im Eigenkapital. Sollte aus Gründen der Transparenz vorgesehen werden.</p>

Alte Fassung	Entwurf neue Fassung	Anmerkungen
<p>Die Verpflichtung des Satzes 1 gilt als erfüllt, wenn der Fehlbedarf im Ergebnisplan und der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden können. Anstelle einer bestehenden oder fehlenden Ausgleichsrücklage oder zusätzlich zur Verwendung der Ausgleichsrücklage kann im Ergebnisplan auch eine pauschale Kürzung von Aufwendungen bis zu einem Betrag von 1 Prozent der Summe der ordentlichen Aufwendungen unter Angabe der zu kürzenden Teilpläne veranschlagt werden (globaler Minderaufwand).</p> <p>(3) In der Bilanz ist eine Ausgleichsrücklage zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen.</p> <p>Der Ausgleichsrücklage können Jahresüberschüsse durch Beschluss nach § 96 Absatz 1 Satz 2 zugeführt werden, soweit die allgemeine Rücklage einen Bestand in Höhe von mindestens 3 Prozent der Bilanzsumme des Jahresabschlusses der Gemeinde aufweist.</p> <p>(4) Wird bei der Aufstellung der Haushaltssatzung eine Verringerung der allgemeinen Rücklage vorgesehen, bedarf dies der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.</p> <p>Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages der Gemeinde eine andere Entscheidung trifft. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Sie ist mit der Verpflichtung, ein Haushaltssicherungskonzept</p>	<p>(3) In der Bilanz ist eine Ausgleichsrücklage zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen.</p> <p>Jahresüberschüsse erhöhen, soweit sie nicht für den Haushaltsausgleich verwendet werden, die Ausgleichsrücklage.</p> <p>Im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses können aus der Ausgleichsrücklage Beträge in die allgemeine Rücklage umgebucht werden.</p> <p>(4) Wird bei der Aufstellung der Haushaltssatzung ein Jahresfehlbetrag vorgetragen oder eine Verringerung der allgemeinen Rücklage vorgesehen, bedarf dies der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.</p> <p>Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages der Gemeinde eine andere Entscheidung trifft. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Sie ist mit der Verpflichtung, ein Haushaltssicherungskonzept</p>	<p>Aufgehoben: Die anscheinend beabsichtigte Abschaffung des „fiktiven Haushaltsausgleichs“ geht einher mit der Einführung neuer hoher Hürden für die Inanspruchnahme der (auch bisher) vorgesehenen Ausgleichsinstrumente (vgl. § 79). Der globale Minderaufwand wird ebenfalls in § 79 GO neu geregelt.</p> <p>Mindestbestand Allgemeine Rücklage wird aufgegeben.</p> <p>Durch gesetzlichen Automatismus entfällt der Verwendungsbeschluss.</p> <p>Hier Beschluss erforderlich.</p> <p>Folgt aus Einführung Vortrag.</p>

Alte Fassung	Entwurf neue Fassung	Anmerkungen
<p>nach § 76 aufzustellen, zu verbinden, wenn die Voraussetzungen des § 76 Abs. 1 vorliegen.</p> <p>(5) Weist die Ergebnisrechnung bei der Bestätigung des Jahresabschlusses gem. § 95 Abs. 3 trotz eines ursprünglich ausgeglichenen Ergebnisplans einen Fehlbetrag oder einen höheren Fehlbetrag als im Ergebnisplan ausgewiesen aus, so hat die Gemeinde dies der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Aufsichtsbehörde kann in diesem Fall Anordnungen treffen, erforderlichenfalls diese Anordnungen selbst durchführen oder – wenn und solange diese Befugnisse nicht ausreichen – einen Beauftragten bestellen, um eine geordnete Haushaltswirtschaft wieder herzustellen. §§123 und 124 gelten sinngemäß.</p> <p>(6) Die Liquidität der Gemeinde einschließlich der Finanzierung der Investitionen ist sicherzustellen.</p> <p>(7) Die Gemeinde darf sich nicht überschulden. Sie ist überschuldet, wenn nach der Bilanz das Eigenkapital aufgebraucht ist.</p>	<p>nach § 76 aufzustellen, zu verbinden, wenn die Voraussetzungen des § 76 Absatz 1 vorliegen.</p> <p>(5) Weist die Ergebnisrechnung bei der Bestätigung des Jahresabschlusses nach § 95 Absatz 5 trotz eines ursprünglich ausgeglichenen Ergebnisplans einen Jahresfehlbetrag oder einen höheren Jahresfehlbetrag als im Ergebnisplan ausgewiesen aus, so hat die Gemeinde dies der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Aufsichtsbehörde kann in diesem Fall Anordnungen treffen, erforderlichenfalls diese Anordnungen selbst durchführen oder – wenn und solange diese Befugnisse nicht ausreichen – einen Beauftragten bestellen, um eine geordnete Haushaltswirtschaft wieder herzustellen. §§123 und 124 gelten sinngemäß.</p> <p>(6) Die Liquidität der Gemeinde einschließlich der Finanzierung der Investitionen ist sicherzustellen.</p> <p>(7) Die Gemeinde darf sich nicht überschulden. Sie ist überschuldet, wenn in der Bilanz ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag ausgewiesen wird.</p>	<p>Anpassung an Bezeichnung entsprechende Bilanzposition</p>

Alte Fassung	Entwurf neue Fassung	Anmerkungen
<p>§ 76 Haushaltssicherungskonzept</p> <p>(1) Die Gemeinde hat zur Sicherung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und darin den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wieder hergestellt ist, wenn bei der Aufstellung der Haushaltssatzung</p> <p>1. durch Veränderungen des Haushalts innerhalb eines Haushaltsjahres der in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisende Ansatz der allgemeinen Rücklage um mehr als ein Viertel verringert wird oder</p> <p>2. in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel zu verringern oder</p> <p>3. innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die allgemeine Rücklage aufgebraucht wird.</p> <p>Dies gilt entsprechend bei der Bestätigung über den Jahresabschluss gemäß § 95 Absatz 3.</p> <p>(2) Das Haushaltssicherungskonzept dient dem Ziel, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erreichen. Es bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn aus dem Haushaltssicherungskonzept</p>	<p>§ 76 Haushaltssicherungskonzept</p> <p>(1) Die Gemeinde hat zur Sicherung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und darin den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wiederhergestellt ist, wenn bei der Aufstellung der Haushaltssatzung</p> <p>1. durch Veränderungen des Haushalts innerhalb des Planjahres der in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisende Ansatz der allgemeinen Rücklage um mehr als ein Viertel verringert wird oder</p> <p>2. in der Bilanz ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag ausgewiesen wird.</p> <p>Dies gilt entsprechend bei der Bestätigung über den Jahresabschluss nach § 95 Absatz 5.</p> <p>(2) Das Haushaltssicherungskonzept dient dem Ziel, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erreichen. Es bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn aus dem Haushaltssicherungskonzept</p>	<p>Für mittelfristige Finanzplanung Genehmigungspflicht für Vortrag Jahresfehlbetrag oder Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage in § 84 neu eingeführt.</p> <p>Aufgehoben: Keine Barriere mehr für Eigenkapitalverzehr -> Verlagert auf Ermessen Kommunalaufsicht im Rahmen der Genehmigung (vgl. § 84).</p> <p>Lt. Gesetzesbegründung Schluss Regelungslücke HSK für Kommunen mit negativem Eigenkapital. Dem Wortlaut nach auch: HSK erst, wenn Bilanz Verzehr Eigenkapital ausweist, nicht im Rahmen der Planung.</p> <p>Korrektur Rechtsverweis.</p>

Alte Fassung	Entwurf neue Fassung	Anmerkungen
<p>hervorgeht, dass spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgende Jahr der Haushaltsausgleich nach § 75 Absatz 2 wieder erreicht wird. Im Einzelfall kann durch Genehmigung der Bezirksregierung auf der Grundlage eines individuellen Sanierungskonzeptes von diesem Konsolidierungszeitraum abgewichen werden. Die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.</p>	<p>hervorgeht, dass spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgende Jahr der Haushaltsausgleich nach § 75 Absatz 2 wieder erreicht wird. Im Einzelfall kann durch Genehmigung der Bezirksregierung auf der Grundlage eines individuellen Sanierungskonzeptes von diesem Konsolidierungszeitraum abgewichen werden. Die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.</p> <p>(3) Die Haushaltssicherung steht der Wahrnehmung und Finanzierung von Aufgaben, zu denen die Gemeinde rechtlich verpflichtet ist, nicht entgegen. Dies gilt auch für die Aufnahme von Krediten nach § 86 und das Tätigen zwingend erforderlicher Investitionen zur Wahrnehmung von Aufgaben, zu denen die Gemeinde rechtlich verpflichtet ist.</p>	<p>Lt. Gesetzesbegründung Klarstellung. Einschränkung in Hinsicht auf Umfang und Priorität im HSK möglich.</p>
<p>§ 78 Haushaltssatzung</p> <p>(1) Die Gemeinde hat für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.</p> <p>(2) Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung</p> <p>1. des Haushaltsplans</p> <p>a) im Ergebnisplan unter Angabe des Gesamtbetrages der Erträge und der Aufwendungen des Haushaltsjahres,</p> <p>b) im Finanzplan unter Angabe des Gesamtbetrages der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, des Gesamtbetrages der Einzahlungen und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und aus der Finanzierungstätigkeit des Haushaltsjahres,</p>	<p>§ 78 Haushaltssatzung</p> <p>(1) Die Gemeinde hat für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.</p> <p>(2) Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung</p> <p>1. des Haushaltsplans</p> <p>a) im Ergebnisplan unter Angabe des Gesamtbetrages der Erträge und der Aufwendungen des Haushaltsjahres,</p> <p>b) im Finanzplan unter Angabe des Gesamtbetrages der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, des Gesamtbetrages der Einzahlungen und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und aus der Finanzierungstätigkeit des Haushaltsjahres,</p>	

Alte Fassung	Entwurf neue Fassung	Anmerkungen
<p>c) unter Angabe der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen (Kreditermächtigung),</p> <p>d) unter Angabe der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),</p> <p>2. der Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage und der Verringerung der allgemeinen Rücklage,</p> <p>3. des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung,</p> <p>4. der Steuersätze, die für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen sind,</p> <p>5. des Jahres, in dem der Haushaltsausgleich wieder hergestellt ist.</p> <p>Sie kann weitere Vorschriften enthalten, die sich auf die Erträge und die Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen, den Stellenplan des Haushaltsjahres und das Haushaltssicherungskonzept beziehen.</p> <p>(3) Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr. Sie kann Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten.</p> <p>(4) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr, soweit für einzelne Bereiche durch Gesetz oder Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p>c) unter Angabe der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen (Kreditermächtigung),</p> <p>d) unter Angabe der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),</p> <p>2. der Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage, des Vortrages eines Jahresfehlbetrags und der Verringerung der allgemeinen Rücklage,</p> <p>3. des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung,</p> <p>4. der Steuersätze, die für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen sind,</p> <p>5. des Jahres, in dem der Haushaltsausgleich wieder hergestellt ist.</p> <p>Sie kann weitere Vorschriften enthalten, die sich auf die Erträge und die Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen, den Stellenplan des Haushaltsjahres und das Haushaltssicherungskonzept beziehen.</p> <p>(3) Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr. Sie kann Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten.</p> <p>(4) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr, soweit für einzelne Bereiche durch Gesetz oder Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p>Folgt aus Einführung Vortrag</p> <p>Hier Fehler im Gesetzestext: Änderung bezieht sich nicht, wie genannt, auf Abs. 1.</p>

Alte Fassung	Entwurf neue Fassung	Anmerkungen
<p>§ 79 Haushaltsplan</p> <p>(1) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. anfallenden Erträge und eingehenden Einzahlungen, 2. entstehenden Aufwendungen und zu leistenden Auszahlungen, 3. notwendigen Verpflichtungsermächtigungen. <p>Die Vorschriften über die Sondervermögen der Gemeinde bleiben unberührt.</p> <p>(2) Der Haushaltsplan ist in einen Ergebnisplan und einen Finanzplan sowie in Teilpläne zu gliedern. Das Haushaltssicherungskonzept gemäß § 76 ist Teil des Haushaltsplans; der Stellenplan für die Bediensteten ist Anlage des Haushaltsplans.</p>	<p>§ 79 Haushaltsplan</p> <p>(1) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. anfallenden Erträge und eingehenden Einzahlungen, 2. entstehenden Aufwendungen und zu leistenden Auszahlungen, 3. notwendigen Verpflichtungsermächtigungen. <p>Die Vorschriften über die Sondervermögen der Gemeinde bleiben unberührt.</p> <p>(2) Der Haushaltsplan ist in einen Ergebnisplan und einen Finanzplan sowie in Teilpläne zu gliedern. Das Haushaltssicherungskonzept gemäß § 76 ist Teil des Haushaltsplans; der Stellenplan für die Bediensteten ist Anlage des Haushaltsplans.</p> <p>(3) Kann der Ausgleich des Jahresergebnisses unter Berücksichtigung von Jahresfehlbeträgen aus Vorjahren trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten und Ausschöpfung aller Ertragsmöglichkeiten nicht erreicht werden, kann in der Ergebnisplanung eine pauschale Kürzung von Aufwendungen bis zu einem Betrag von 2 Prozent der Summe der ordentlichen Aufwendungen veranschlagt werden (globaler Minderaufwand); anstelle oder zusätzlich kann die Ausgleichsrücklage verwendet werden. Soweit ein Ausgleich des Jahresergebnisses nach Satz 1 nicht erreichbar ist, kann ein verbleibender Jahresfehlbetrag in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung längstens in die drei folgenden Haushaltsjahre vorgetragen werden; § 84 ist zu beachten.</p>	<p>Lt. Gesetzesbegründung soll Ansatz eines globalen Minderaufwands Planungsunsicherheiten Rechnung tragen: „Mit dem Instrument kann insbesondere dem Umstand begegnet werden, das im Haushaltsplan veranschlagte Aufwendungen sich im Laufe des Haushaltsjahres zuweilen nicht realisieren und in der Ergebnisrechnung zu tatsächlich niedrigeren Aufwendungen führen als planerisch erwartet“; „Diese Handlungsoption gilt für alle Kommunen, unabhängig davon, in welcher haushaltsrechtlichen Situation sie sich befinden.“</p>

Alte Fassung	Entwurf neue Fassung	Anmerkungen
	<p>Bei einer geplanten Verringerung der allgemeinen Rücklage ist § 75 Absatz 4 und § 76 zu beachten. Für die Deckung eines Jahresfehlbetrages im Jahresabschluss des Planjahres gilt § 95.</p>	<p>Die Ausgleichsrücklage soll nach der bisherigen Lesart dem Ausgleich von Schwankungen bei der Höhe der Erträge und Aufwendungen von Jahr zu Jahr dienen. An ihre Inanspruchnahme waren bisher keine Bedingungen geknüpft.</p> <p>Der Ansatz beider Instrumente wird hier aber an eine vorherige scharfe Haushaltskonsolidierung geknüpft. Die Gesetzgebung stellt dies nochmals explizit dar:</p> <p>„Danach ergeben sich folgende Stufen des Haushaltsausgleiches im Plan und der Gesetzmäßigkeiten eines nicht ausgeglichenen Haushaltes:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausgleich von Erträgen und Aufwendungen, 2. Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten und Ausschöpfung aller Ertragsmöglichkeiten (auf § 77 Absatz 3 wird gesondert verwiesen), 3. Pauschale Kürzung von Aufwendungen in Höhe von bis zu zwei Prozent der Summe der ordentlichen Aufwendungen (globaler Minderaufwand) und/oder Verwendung der Ausgleichsrücklage, 4. Veranschlagung eines (Jahres-) Fehlbetrages im Haushaltsplan, sofern im Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung (drei Folgejahre) ein Haushaltsausgleich nachgewiesen wird, 5. Verrechnung von Jahresfehlbeträgen aus Vor-Jahresabschlüssen mit der allgemeinen Rücklage.“

Alte Fassung	Entwurf neue Fassung	Anmerkungen
<p>(3) Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Er ist nach Maßgabe dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften für die Haushaltsführung verbindlich. Ansprüche und Verbindlichkeiten Dritter werden durch ihn weder begründet noch aufgehoben.</p>	<p>(4) Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Er ist nach Maßgabe dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften für die Haushaltsführung verbindlich. Ansprüche und Verbindlichkeiten Dritter werden durch ihn weder begründet noch aufgehoben.</p>	<p>Nach dem Wortlaut des Gesetzesentwurfes müssten freiwilligen Leistungen gestrichen und Steuern und Gebühren und sonstigen Erträge im Rahmen der Belastungsgrenze nach § 77 Abs. 3 (Berücksichtigung der wirtschaftlichen Kräfte der Abgabepflichtigen) angehoben werden, bevor auf die durch die Kommune erwirtschafteten Mittel der Ausgleichsrücklage zurückgegriffen werden darf.</p> <p>Sollte dies wirklich so gemeint sein, stellt es einen massiven Eingriff dar und widerspricht der Intention der vorgesehenen Änderungen.</p>

Alte Fassung	Entwurf neue Fassung	Anmerkungen
<p>§ 81 Nachtragssatzung</p> <p>(1) Die Haushaltssatzung kann nur durch Nachtragssatzung geändert werden, die spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres zu beschließen ist. Für die Nachtragssatzung gelten die Vorschriften für die Haushaltssatzung entsprechend.</p> <p>(2) Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn</p> <p>1. sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit</p> <p>a) ein erheblicher Jahresfehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann oder</p> <p>b) ein erheblich höherer Jahresfehlbetrag als geplant entstehen wird und der höhere Fehlbetrag nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung vermieden werden kann,</p> <p>2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen erheblichen Umfang geleistet werden müssen,</p> <p>3. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen geleistet werden sollen.</p>	<p>§ 81 Nachtragssatzung</p> <p>(1) Die Haushaltssatzung kann nur durch Nachtragssatzung geändert werden, die spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres zu beschließen ist. Für die Nachtragssatzung gelten die Vorschriften für die Haushaltssatzung entsprechend.</p> <p>(2) Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn</p> <p>1. sich zeigt, dass ein erheblicher Jahresfehlbetrag entsteht oder ein veranschlagter Jahresfehlbetrag sich erheblich vergrößert und dies sich nicht durch andere Maßnahmen vermeiden lässt,</p> <p>2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen erheblichen Umfang geleistet werden müssen,</p> <p>3. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen.</p>	<p>Lt. Gesetzesbegründung Straffung ohne materiell-rechtliche Änderungen.</p> <p>Lt. Gesetzesbegründung nicht im Sinne von Förderung Investitionen Dritter durch die Kommune, sondern als kommunaler Eigenanteil im Rahmen der Inanspruchnahme von staatlichen Investitionsförderungsmaßnahmen. Sehr missverständlich, da Begriff bisher anders definiert und wenn so gemeint, nicht nötig, da es sich auch um eine</p>

Alte Fassung	Entwurf neue Fassung	Anmerkungen
<p>Dies gilt nicht für überplanmäßige Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 3.</p> <p>(3) Absatz 2 Nrn. 2 und 3 findet keine Anwendung auf</p> <p>1. geringfügige Investitionen und Instandsetzungen an Bauten, die unabweisbar sind,</p> <p>2. Umschuldung von Krediten für Investitionen.</p>	<p>(3) Absatz 2 Nummer 2 bis 4 findet keine Anwendung auf</p> <p>1. geringfügige Investitionen, Instandsetzungen an Bauten oder Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen,</p> <p>2. Umschuldung von Krediten und</p>	<p>kommunale Investition handelt, wenn Fördergelder hierfür fließen.</p> <p>In der Gesetzesbegründung wird bei den weiteren Stellen, in denen der Begriff eingefügt wurde, auf § 82 statt korrekt auf § 81 verwiesen.</p> <p>§ 83 Abs. 3 -> Möglichkeit der Deckung aus Ansatz Folgejahr bei Fortsetzungsmaßnahmen.</p> <p>Begründung für Wegfall (s.u.) nicht verständlich, da auch zusätzliche Auszahlungen eine Nachtragspflicht auslösen:</p> <p><i>„Der bisherige § 81 Absatz 2 Satz 2 kann entfallen, da sich die eine Nachtragssatzung auslösenden Momente auf Verwaltungsvorfälle beziehen, die eben bis zum Eintritt noch nicht Gegenstand der Haushaltsplanung waren. Bei überplanmäßigen Ausgaben ist dies - von der Natur der Sache her - nicht der Fall.“</i></p> <p>Keine Nr. 4 im Gesetzentwurf?</p> <p>Lt. Gesetzesbegründung Anpassung an GO anderer Länder, Erweiterung Ausnahmen o.k. Hinweis: Keine Unabweisbarkeit, wenn Nachtragssatzung rechtzeitig hätte erlassen werden können.</p>

Alte Fassung	Entwurf neue Fassung	Anmerkungen
<p>(4) Im Übrigen kann, wenn die Entwicklung der Erträge oder der Aufwendungen oder die Erhaltung der Liquidität es erfordert, der Rat die Inanspruchnahme von Ermächtigungen sperren. Er kann seine Sperre und die des Kämmerers oder des Bürgermeisters aufheben.</p> <p>(5) Im Zuge der Ausbreitung der COVID-19-Pandemie findet im Haushaltsjahr 2020 Absatz 4 keine Anwendung.</p>	<p>3. Abweichungen vom Stellenplan und die Leistung höherer Personalaufwendungen, die sich unmittelbar aus einer Änderung des Besoldungs- oder Tarifrechts ergeben.</p> <p>Für Verwaltungsvorfälle nach Satz 1 Nummer 1 kann der Rat eine Wesentlichkeitsschwelle festlegen.</p> <p>(4) Im Übrigen kann, wenn die Entwicklung der Erträge oder der Aufwendungen oder die Erhaltung der Liquidität es erfordert, der Rat die Inanspruchnahme von Ermächtigungen sperren. Er kann seine Sperre und die des Kämmerers oder des Bürgermeisters aufheben.</p>	<p>Entfällt</p>

Alte Fassung	Entwurf neue Fassung	Anmerkungen
<p>§ 82 Vorläufige Haushaltsführung</p> <p>(1) Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, so darf die Gemeinde ausschließlich</p> <p>1. Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Finanzpositionen oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen,</p> <p>2. Realsteuern nach den Sätzen des Vorjahres erheben,</p> <p>3. Kredite umschulden.</p> <p>(2) Reichen die Finanzmittel für die Fortsetzung der Bauten, der Beschaffungen und der sonstigen Leistungen des Finanzplans nach Absatz 1 Nr. 1 nicht aus, so darf die Gemeinde mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Kredite für Investitionen bis zu einem Viertel des Gesamtbetrages der in der Haushaltssatzung des Vorjahres festgesetzten Kredite aufnehmen.</p> <p>Die Gemeinde hat dem Antrag auf Genehmigung eine nach Dringlichkeit geordnete Aufstellung der vorgesehenen unaufschiebbaren Investitionen beizufügen.</p> <p>Die Genehmigung soll unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht in Einklang stehen.</p>	<p>§ 82 Vorläufige Haushaltsführung</p> <p>(1) Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, so darf die Gemeinde ausschließlich</p> <p>1. Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Finanzpositionen oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen,</p> <p>2. Realsteuern nach den Sätzen des Vorjahres erheben,</p> <p>3. Kredite umschulden.</p> <p>(2) Reichen die Finanzmittel für die Fortsetzung von Bauten, Beschaffungen und sonstigen Leistungen des Finanzplans nach Absatz 1 Nummer 1 nicht aus, so darf die Gemeinde mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bis zu einem Viertel des durchschnittlichen Betrags der Kreditermächtigungen für die beiden Vorjahre aufnehmen.</p> <p>Die Gemeinde hat dem Antrag auf Genehmigung eine nach Dringlichkeit geordnete Aufstellung der vorgesehenen unaufschiebbaren Investitionen beizufügen.</p> <p>Die Genehmigung soll unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht in Einklang stehen.</p>	<p>Siehe § 81.</p> <p>Kann besser oder schlechter sein. Letztlich entscheidet der Zufall.</p>

Alte Fassung	Entwurf neue Fassung	Anmerkungen
<p>(3) Ist im Fall des § 76 Abs. 1 die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, gelten ergänzend zu den Regelungen der Absätze 1 und 2 die nachfolgenden Bestimmungen vom Beginn des Haushaltsjahres - bei späterer Beschlussfassung über die Haushaltssatzung vom Zeitpunkt der Beschlussfassung - bis zur Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes:</p> <p>1. Die Gemeinde hat weitergehende haushaltswirtschaftliche Beschränkungen für die Besetzung von Stellen, andere personalwirtschaftliche Maßnahmen und das höchstzulässige Aufwandsvolumen des Ergebnishaushalts sowie die Regelungen zur Nachweisführung gegenüber der Aufsichtsbehörde zu beachten, die durch Rechtsverordnung des für Kommunales zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium festgelegt werden.</p> <p>2. Der in Absatz 2 festgelegte Kreditrahmen kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde überschritten werden, wenn das Verbot der Kreditaufnahme anderenfalls zu einem nicht auflösbaren Konflikt zwischen verschiedenen gleichrangigen Rechtspflichten der Gemeinde führen würde. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.</p> <p>(4) Die Bestimmungen des Absatzes 3 gelten ab dem 1. April des Haushaltsjahres bis zur Beschlussfassung über einen ausgeglichenen Haushalt oder bis zur Erteilung der Genehmigung für ein Haushaltssicherungskonzept auch dann, wenn bis zu dem Termin kein ausgeglichener Haushalt beschlossen worden ist.</p>	<p>(3) Der Stellenplan des Vorjahres gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das neue Jahr erlassen ist.</p> <p>(4) Ist im Fall des § 76 Absatz 1 die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, gelten ergänzend zu den Regelungen der Absätze 1 bis 3 die nachfolgenden Bestimmungen vom Beginn des Haushaltsjahres - bei späterer Beschlussfassung über die Haushaltssatzung vom Zeitpunkt der Beschlussfassung - bis zur Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes:</p> <p>1. Die Gemeinde hat weitergehende haushaltswirtschaftliche Beschränkungen für die Besetzung von Stellen, andere personalwirtschaftliche Maßnahmen und das höchstzulässige Aufwandsvolumen des Ergebnishaushalts sowie die Regelungen zur Nachweisführung gegenüber der Aufsichtsbehörde zu beachten, die durch Rechtsverordnung des für Kommunales zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium festgelegt werden.</p> <p>2. Der in Absatz 2 festgelegte Kreditrahmen kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde überschritten werden, wenn das Verbot der Kreditaufnahme anderenfalls zu einem nicht auflösbaren Konflikt zwischen verschiedenen gleichrangigen Rechtspflichten der Gemeinde führen würde. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.</p> <p>(5) Die Bestimmungen des Absatzes 3 gelten ab dem 1. April des Haushaltsjahres bis zur Beschlussfassung über einen ausgeglichenen Haushalt oder bis zur Erteilung der Genehmigung für ein Haushaltssicherungskonzept auch dann, wenn bis zu dem Termin kein ausgeglichener Haushalt beschlossen worden ist.</p>	<p>Klarstellung</p>

Alte Fassung	Entwurf neue Fassung	Anmerkungen
<p>§ 84 Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung</p> <p>Die Gemeinde hat ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung zu Grunde zu legen und in den Haushaltsplan einzubeziehen. Das erste Planungsjahr ist das laufende Haushaltsjahr. Die Ergebnis- und Finanzplanung für die dem Haushaltsjahr folgenden drei Planungsjahre soll in den einzelnen Jahren ausgeglichen sein. Sie ist mit der Haushaltssatzung der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.</p>	<p>§ 84 Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung</p> <p>1) Die Gemeinde hat ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung zu Grunde zu legen und in den Haushaltsplan einzubeziehen. Das erste Planungsjahr ist das laufende Haushaltsjahr. Die Ergebnis- und Finanzplanung für die dem Haushaltsjahr folgenden drei Planungsjahre soll in den einzelnen Jahren ausgeglichen sein. Sie ist mit der Haushaltssatzung der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.</p> <p>(2) Soll in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung der Ausgleich eines geplanten Jahresfehlbetrages durch Vortrag erreicht werden, bedarf es dazu der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. § 75 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.</p> <p>Die Aufsichtsbehörde kann die Gemeinde zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes verpflichten, wenn die stetige Erfüllung der Aufgaben nach § 75 Absatz 1 Satz 1 nicht gesichert erscheint.</p>	<p>Die Kommunalaufsicht könnte zukünftig die Gemeinde nach eigenem Ermessen zur Aufstellung eines HSK verpflichten. Das ist bei diesem Wortlaut nicht an die Bedingungen nach Satz geknüpft.</p> <p>Das ist abzulehnen. Die Bedingungen für ein Haushaltssicherungskonzept müssen sich aufgrund der hiermit verbundenen erheblich Einschränkungen für die Kommunen abschließend aus dem Gesetz ergeben.</p>

Alte Fassung	Entwurf neue Fassung	Anmerkungen
<p>§ 85 Verpflichtungsermächtigungen</p> <p>(1) Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen in künftigen Jahren dürfen grundsätzlich nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt. Sie dürfen ausnahmsweise auch überplanmäßig oder außerplanmäßig eingegangen werden, wenn sie unabweisbar sind und der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird. § 83 Abs. 1 Sätze 3 und 4 gelten sinngemäß.</p> <p>(2) Die Verpflichtungsermächtigungen gelten bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung.</p>	<p>§ 85 Verpflichtungsermächtigungen</p> <p>(1) Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren dürfen grundsätzlich nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt. Sie dürfen ausnahmsweise auch überplanmäßig oder außerplanmäßig eingegangen werden, wenn sie unabweisbar sind und der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird. § 83 Abs. 1 Sätze 3 und 4 gelten sinngemäß.</p> <p>(2) Die Verpflichtungsermächtigungen gelten bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung.</p> <p>In einer Haushaltssatzung für zwei Haushaltsjahre kann bestimmt werden, dass nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen des ersten Haushaltsjahres weiter bis zum Erlass der nächsten Haushaltssatzung gelten.</p>	<p>Siehe § 81.</p> <p>Unterschied zu Satz 1? VE gelten bereits danach bis zum Erlass einer Satzung im übernächsten Jahr.</p>

Alte Fassung	Entwurf neue Fassung	Anmerkungen
<p>§ 86 Kredite</p> <p>(1) Kredite dürfen nur für Investitionen unter der Voraussetzung des § 77 Absatz 4 und zur Umschuldung aufgenommen werden. Die daraus übernommenen Verpflichtungen müssen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Einklang stehen. Die Kreditaufnahme erfolgt grundsätzlich in Euro. In anderen Währungen ist die Kreditaufnahme nur in Verbindung mit einem Währungssicherungsgeschäft zulässig.</p> <p>(2) Die Kreditermächtigung gilt bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung.</p> <p>(3) Die Aufnahme einzelner Kredite bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, sobald die Kreditaufnahme nach § 19 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft beschränkt worden ist. Die Einzelgenehmigung kann nach Maßgabe der Kreditbeschränkungen versagt werden.</p>	<p>§ 86 Kredite</p> <p>(1) Kredite dürfen unter der Voraussetzung des § 77 Absatz 4 nur für Investitionen, Investitionsfördermaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden. Die daraus übernommenen Verpflichtungen müssen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Einklang stehen. Die Kreditaufnahme erfolgt grundsätzlich in Euro. In anderen Währungen ist die Kreditaufnahme nur in Verbindung mit einem Währungssicherungsgeschäft zulässig.</p> <p>(2) Die Kreditermächtigung gilt bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung.</p> <p>(3) Die Aufnahme einzelner Kredite bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Einzelgenehmigung), wenn 1. die Kreditaufnahmen nach § 19 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582), das zuletzt durch Artikel 267 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, beschränkt worden sind, wobei die Einzelgenehmigung nach Maßgabe der Kreditbeschränkungen versagt werden kann, oder 2. ein Haushaltssicherungskonzept aufgestellt worden ist und die Aufsichtsbehörde sich die Genehmigung der Aufnahme einzelner Kredite nach § 76 Absatz 2 Satz 5 vorbehalten hat.</p>	<p>Siehe § 81.</p> <p>Hier Fehler im Gesetzestext: Änderung bezieht sich nicht, wie genannt, auf Abs. 4.</p> <p>Änderung zu 2. erscheint nicht erforderlich. <u>Alle</u> Auflagen ergeben sich aus Verfügung Kommunalaufsicht.</p>

Alte Fassung	Entwurf neue Fassung	Anmerkungen
<p>(4) Entscheidungen der Gemeinde über die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommt, sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens einen Monat vor der rechtsverbindlichen Eingehung der Verpflichtung, anzuzeigen. Absatz 1 Satz 2 gilt sinngemäß. Eine Anzeige ist nicht erforderlich für die Begründung von Zahlungsverpflichtungen im Rahmen der laufenden Verwaltung.</p> <p>(5) Die Gemeinde darf zur Sicherung des Kredits keine Sicherheiten bestellen. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn die Bestellung von Sicherheiten der Verkehrsübung entspricht.</p>	<p>(4) Entscheidungen der Gemeinde über die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommt, sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens einen Monat vor der rechtsverbindlichen Eingehung der Verpflichtung, anzuzeigen. Absatz 1 Satz 2 gilt sinngemäß. Eine Anzeige ist nicht erforderlich für die Begründung von Zahlungsverpflichtungen im Rahmen der laufenden Verwaltung.</p> <p>(5) Die Gemeinde darf zur Sicherung des Kredits keine Sicherheiten bestellen. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn die Bestellung von Sicherheiten der Verkehrsübung entspricht.</p>	
<p>§ 89 Liquidität</p> <p>(1) Die Gemeinde hat ihre Zahlungsfähigkeit durch eine angemessene Liquiditätsplanung sicherzustellen.</p> <p>(2) Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen kann die Gemeinde Kredite zur Liquiditätssicherung bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.</p>	<p>§ 89 Liquidität</p> <p>(1) Die Gemeinde hat ihre Zahlungsfähigkeit durch eine angemessene Liquiditätsplanung sicherzustellen.</p> <p>(2) Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen kann die Gemeinde Kredite zur Liquiditätssicherung bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.</p> <p>Im Rahmen des Jahresabschlusses ist durch Bereinigung sicherzustellen, dass Kredite zur Liquiditätssicherung nicht zur Finanzierung von Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen verwendet werden.</p>	<p>Bezieht sich die „Bereinigung“ nur auf die Einordnung/Bilanzierung oder auf die Laufdauer des Kredits? Bei variablen Krediten zur Finanzierung von Investitionen werden auch kürzere Laufzeiten genutzt.</p>

Alte Fassung	Entwurf neue Fassung	Anmerkungen
<p>Diese Ermächtigung gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Erlass der neuen Haushaltssatzung.</p>	<p>§ 86 Absatz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Ist ein Haushaltssicherungskonzept nach § 76 aufzustellen, so bedarf der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.</p> <p>(4) Die von der Gemeinde nach dem 31. Dezember 2023 aufgenommenen Kredite zur Liquiditätssicherung sollen innerhalb von höchstens 36 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, vollständig getilgt werden.</p>	<p>Anpassung an Regelung für Investitionskredite erscheint nicht passend. Der Vortrag der Ermächtigung von Investitionskrediten dient in der Regel zur Finanzierung von Ermächtigungsübertragungen bei Investitionen und steht neben der neuen Ermächtigung im Folgejahr.</p> <p>Für Liquiditätskredite wird in der Satzung ein Höchstbetrag geregelt, der dann nur bis zum Erlass der neuen Satzung gelten kann und nicht bis zum Ende des Folgejahres, weil dann ggf. zwei Höchstbeträge nebeneinanderstehen.</p> <p>Ermessen für die Kommunalaufsicht? : Im Zweifel wird die Kommunalaufsicht zustimmen müssen, wenn sonst Zahlungsunfähigkeit droht. Oder soll Insolvenz für Kommunen eröffnet werden?</p> <p>Keine Erfahrungswerte in Troisdorf.</p>

Alte Fassung	Entwurf neue Fassung	Anmerkungen
<p style="text-align: center;">§ 95 Jahresabschluss</p> <p>(1) Die Gemeinde hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.</p> <p>Der Jahresabschluss muss klar und übersichtlich sein.</p> <p>Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>Er hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu vermitteln.</p>	<p style="text-align: center;">§ 95 Jahresabschluss</p> <p>(1) Die Gemeinde hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.</p> <p>Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen aufzustellen und hat klar und übersichtlich zu sein.</p> <p>Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>Er hat ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu vermitteln.</p> <p>(2) Ein Jahresfehlbetrag im Jahresabschluss soll unverzüglich gedeckt werden. Er soll im Jahresabschluss durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage ausgeglichen werden.</p> <p>Ein danach verbleibender Jahresfehlbetrag ist nach drei Jahren mit der allgemeinen Rücklage auszugleichen, soweit er nicht mit Jahresüberschüssen in einem vorangehenden Haushaltsjahr gedeckt werden kann.</p>	<p>Entspricht der bisherigen Praxis</p> <p>Klarstellung</p> <p>Gemeint ist vielleicht, dass ein Jahresfehlbetrag in der Bilanz zum 31.12. nicht mehr ausgewiesen werden soll, wenn er durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann? Es ergäbe sich eine Abweichung zu den „normalen“ Regelungen für die doppelte Buchführung, die im Gesamtabchluss wieder eingefangen werden muss.</p> <p>Folge aus Einführung Vortrag – im Jahresabschluss dann Pflicht.</p>

Alte Fassung	Entwurf neue Fassung	Anmerkungen
<p>(2) Der Jahresabschluss besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Ergebnisrechnung, 2. der Finanzrechnung, 3. den Teilrechnungen und 4. der Bilanz. <p>Der Jahresabschluss ist um einen Anhang zu erweitern, der mit den Bestandteilen des Jahresabschlusses nach Satz 1 eine Einheit bildet.</p> <p>Darüber hinaus hat die Gemeinde einen Lagebericht aufzustellen.</p> <p>(3) Am Schluss des Anhangs sind für die Mitglieder des Verwaltungsvorstands nach § 70, soweit dieser nicht zu bilden ist für den Bürgermeister und den Kämmerer, sowie für die Ratsmitglieder, auch wenn die Personen im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, anzugeben,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen, 2. der ausgeübte Beruf, 	<p>Die allgemeine Rücklage darf nicht negativ sein.</p> <p>(3) Der Jahresabschluss besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Ergebnisrechnung, 2. der Finanzrechnung und 3. der Bilanz. <p>Der Jahresabschluss ist um einen Anhang zu erweitern, der mit den Bestandteilen des Jahresabschlusses nach Satz 1 eine Einheit bildet.</p> <p>Am Schluss des Anhangs sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, die Mitglieder des Rates, die Beigeordneten und die Kämmerin oder der Kämmerer, auch wenn sie im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen anzugeben.</p> <p>Darüber hinaus hat die Gemeinde einen Lagebericht aufzustellen.</p>	<p>Bilanzkonten sind Bestandskonten. Diese dürfen (bis auf den Jahresfehlbetrag als Bestandteil des Eigenkapitals) grundsätzlich nicht „negativ“ sein.</p> <p>Wegfall Teilrechnungen wird begrüßt.</p> <p>Satz im Gesetzentwurf verrutscht? Siehe unten.</p> <p>Wegfall detaillierter Angaben wird begrüßt.</p>

Alte Fassung	Entwurf neue Fassung	Anmerkungen
<p>(4) Dem Anhang sind als Anlagen beizufügen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Anlagenspiegel, 2. ein Forderungsspiegel, 3. ein Eigenkapitalspiegel, 4. ein Verbindlichkeitspiegel und 5. eine Übersicht über die in das folgende Jahr übertragenen Haushaltsermächtigungen. <p>(5) Der Entwurf des Jahresabschlusses und des Lageberichtes wird vom Kämmerer aufgestellt und dem Bürgermeister zur Bestätigung vorgelegt. Der Bürgermeister leitet den von ihm bestätigten Entwurf innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Rat zur Feststellung zu. Soweit er von dem ihm vorgelegten Entwurf abweicht, kann der Kämmerer dazu eine Stellungnahme abgeben. Wird von diesem Recht Gebrauch gemacht, hat der Bürgermeister die Stellungnahme mit dem Entwurf dem Rat vorzulegen.</p>	<p>(4) Dem Anhang sind als Anlagen beizufügen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Anlagenspiegel, 2. ein Forderungsspiegel, 3. ein Eigenkapitalspiegel, 4. ein Verbindlichkeitspiegel und 5. eine Übersicht über die in das folgende Jahr übertragenen Haushaltsermächtigungen. <p>(5) § 80 Absatz 1 gilt sinngemäß. § 80 Absatz 2 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den von ihr oder ihm bestätigten Entwurf innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Rat zur Feststellung zuleitet. § 80 Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.</p>	<p>s.o.</p>

Alte Fassung	Entwurf neue Fassung	Anmerkungen
<p>§ 96 Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung</p> <p>(1) Der Rat stellt bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Zugleich beschließt er über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages.</p> <p>Soweit in den Jahresabschlüssen der letzten drei vorhergehenden Haushaltsjahre aufgrund entstandener Fehlbeträge der Ergebnisrechnung die allgemeine Rücklage reduziert wurde, ist ein Jahresüberschuss insoweit zunächst der allgemeinen Rücklage zuzuführen.</p> <p>In der Beratung des Rates über den Jahresabschluss kann der Kämmerer seine abweichende Auffassung vertreten.</p> <p>Die Ratsmitglieder entscheiden über die Entlastung des Bürgermeisters. Verweigern sie die Entlastung oder sprechen sie diese mit Einschränkungen aus, so haben sie dafür die Gründe anzugeben. Wird die Feststellung des Jahresabschlusses vom Rat verweigert, so sind die Gründe dafür gegenüber dem Bürgermeister anzugeben.</p> <p>(2) Der vom Rat festgestellte Jahresabschluss ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Jahresabschluss ist öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.</p>	<p>§ 96 Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung</p> <p>(1) Der Rat stellt bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Zugleich beschließt er über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages.</p> <p>§ 80 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>Die Ratsmitglieder entscheiden über die Entlastung des Bürgermeisters. Verweigern sie die Entlastung oder sprechen sie diese mit Einschränkungen aus, so haben sie dafür die Gründe anzugeben. Wird die Feststellung des Jahresabschlusses vom Rat verweigert, so sind die Gründe dafür gegenüber dem Bürgermeister anzugeben.</p> <p>(2) Der vom Rat festgestellte Jahresabschluss ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Jahresabschluss ist öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.</p>	<p>Inhaltlich bis auf Fristverlängerung identisch, nur schwerer lesbar. Fristverlängerung wird begrüßt.</p> <p>Identisch, nur schwerer lesbar.</p>

Alte Fassung	Entwurf neue Fassung	Anmerkungen
<p>§ 97 Sondervermögen § 101 Örtliche Rechnungsprüfung</p>	<p>§ 97 Sondervermögen § 101 Örtliche Rechnungsprüfung</p>	<p>Änderungen beziehen sich nur auf die Korrektur von §§-Verweisen.</p>
<p>§ 102 Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses</p> <p>(1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind, vor Feststellung durch den Rat, durch die örtliche Rechnungsprüfung zu prüfen (Jahresabschlussprüfung). Hat keine Prüfung stattgefunden, so kann der Jahresabschluss nicht festgestellt werden. Wird der Jahresabschluss oder der Lagebericht nach Vorlage des Prüfberichtes geändert, so sind diese Unterlagen erneut zu prüfen, soweit es die Änderung erfordert. Über das Ergebnis der Prüfung ist zu berichten, der Bestätigungsvermerk ist entsprechend zu ergänzen.</p> <p>(2) Die Gemeinde kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Gemeindeprüfungsanstalt nach vorheriger Beschlussfassung durch den Rechnungsprüfungsausschuss beauftragen.</p> <p>Gemeinden ohne eigene Rechnungsprüfung können sich zudem für die Durchführung der Jahresabschlussprüfung einer anderen örtlichen Rechnungsprüfung bedienen.</p>	<p>§ 102 Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses</p> <p>(1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind, vor Feststellung durch den Rat, durch die örtliche Rechnungsprüfung zu prüfen (Jahresabschlussprüfung). Hat keine Prüfung stattgefunden, so kann der Jahresabschluss nicht festgestellt werden. Wird der Jahresabschluss oder der Lagebericht nach Vorlage des Prüfberichtes geändert, so sind diese Unterlagen erneut zu prüfen, soweit es die Änderung erfordert. Über das Ergebnis der Prüfung ist zu berichten, der Bestätigungsvermerk ist entsprechend zu ergänzen.</p> <p>(2) Die Gemeinde kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Gemeindeprüfungsanstalt nach vorheriger Beschlussfassung durch den Rechnungsprüfungsausschuss beauftragen.</p> <p>In Fällen des Satzes 1 soll ein Wechsel der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers erfolgen, wenn diese oder dieser fünf aufeinanderfolgende Jahresabschlüsse oder Gesamtabchlüsse geprüft hat, sofern nicht Gründe für einen früheren Wechsel vorliegen.</p> <p>Gemeinden ohne eigene Rechnungsprüfung können sich zudem für die Durchführung der Jahresabschlussprüfung einer anderen örtlichen Rechnungsprüfung bedienen.</p>	<p>Entspricht unserer bisherigen Praxis.</p>

Alte Fassung	Entwurf neue Fassung	Anmerkungen
<p>(3) In die Prüfung des Jahresabschlusses ist die Buchführung einzubeziehen. Die Prüfung des Jahresabschlusses hat sich darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften und sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen oder sonstigen Satzungen beachtet worden sind. Die Prüfung ist so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die in Satz 2 aufgeführten Bestimmungen, die sich auf die Darstellung des sich nach § 95 Absatz 1 Satz 4 ergebenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde wesentlich auswirken, bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden.</p> <p>(4) In die Prüfung des Jahresabschlusses sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben auch dann einzubeziehen, wenn die Zahlungsvorgänge selbst durch den Träger der Aufgabe vorgenommen werden und insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.</p> <p>(5) Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.</p> <p>Die Prüfung des Lageberichts hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften zu seiner Aufstellung beachtet worden sind.</p> <p>(6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister haben dafür Sorge zu tragen, dass den mit der Jahresabschlussprüfung Beauftragten die Entwürfe des Jahresabschlusses und des Lageberichtes unverzüglich nach der Bestätigung vorgelegt werden. Sie haben den Beauftragten zu gestatten, die Bücher und Schriften der</p>	<p>(3) In die Prüfung des Jahresabschlusses ist die Buchführung einzubeziehen. Die Prüfung des Jahresabschlusses hat sich darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften und sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen oder sonstigen Satzungen beachtet worden sind. Die Prüfung ist so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die in Satz 2 aufgeführten Bestimmungen, die sich auf die Darstellung des sich nach § 95 Absatz 1 Satz 4 ergebenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde wesentlich auswirken, bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden.</p> <p>(4) In die Prüfung des Jahresabschlusses sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben auch dann einzubeziehen, wenn die Zahlungsvorgänge selbst durch den Träger der Aufgabe vorgenommen werden und insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.</p> <p>(5) Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.</p> <p>Die Prüfung des Lageberichts hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften zu seiner Aufstellung beachtet worden sind.</p> <p>(6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister haben dafür Sorge zu tragen, dass den mit der Jahresabschlussprüfung Beauftragten die Entwürfe des Jahresabschlusses und des Lageberichtes unverzüglich nach der Bestätigung vorgelegt werden. Sie haben den Beauftragten zu gestatten, die Bücher und Schriften der</p>	

Alte Fassung	Entwurf neue Fassung	Anmerkungen
<p>Gemeinde sowie die Vermögensgegenstände und Schulden zu prüfen.</p> <p>(7) Die mit der Jahresabschlussprüfung Beauftragten können von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, die für eine sorgfältige Prüfung notwendig sind. Soweit es die Vorbereitung der Jahresabschlussprüfung erfordert, haben die mit der Jahresabschlussprüfung Beauftragten die Rechte auch schon vor Aufstellung des Jahresabschlusses. Soweit es für eine sorgfältige Prüfung erforderlich ist, haben die mit der Jahresabschlussprüfung Beauftragten die Rechte auch gegenüber Mutter- und Tochterunternehmen.</p> <p>(8) Die mit der Jahresabschlussprüfung Beauftragten haben über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. §§ 321 und 322 des Handelsgesetzbuches in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 28 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, gelten entsprechend.</p> <p>(9) Die mit der Jahresabschlussprüfung Beauftragten dürfen an der Führung der Bücher und an der Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nicht mitgewirkt haben.</p> <p>(10) Für die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 benannten Sondervermögen finden die Absätze 1 bis 9 entsprechende Anwendung, § 101 Absatz 6 ist zu beachten.</p>	<p>Gemeinde sowie die Vermögensgegenstände und Schulden zu prüfen.</p> <p>(7) Die mit der Jahresabschlussprüfung Beauftragten können von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, die für eine sorgfältige Prüfung notwendig sind. Soweit es die Vorbereitung der Jahresabschlussprüfung erfordert, haben die mit der Jahresabschlussprüfung Beauftragten die Rechte auch schon vor Aufstellung des Jahresabschlusses. Soweit es für eine sorgfältige Prüfung erforderlich ist, haben die mit der Jahresabschlussprüfung Beauftragten die Rechte auch gegenüber Mutter- und Tochterunternehmen.</p> <p>(8) Die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer hat über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. § 321 und § 322 des Handelsgesetzbuches in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 154) geändert worden ist, gelten entsprechend.</p> <p>(9) Die mit der Jahresabschlussprüfung Beauftragten dürfen an der Führung der Bücher und an der Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nicht mitgewirkt haben.</p> <p>(10) Für die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 benannten Sondervermögen finden die Absätze 1 bis 9 entsprechende Anwendung, § 101 Absatz 6 ist zu beachten.</p>	<p>Laut Gesetzesbegründung redaktionelle Änderung.</p>

Alte Fassung	Entwurf neue Fassung	Anmerkungen
(11) Sofern ein Gesamtabchluss und ein Gesamtlagebericht aufgestellt werden, finden die Absätze 1 bis 9 entsprechende Anwendung.	(11) Sofern ein Gesamtabchluss und ein Gesamtlagebericht aufgestellt werden, finden die Absätze 1 bis 9 entsprechende Anwendung.	
<p>§ 103 Örtliche Prüfung der Eigenbetriebe § 105 Überörtliche Prüfung</p>	<p>§ 103 Örtliche Prüfung der Eigenbetriebe § 105 Überörtliche Prüfung</p>	Laut Gesetzesbegründung nur Straffung und redaktionelle Änderungen.
<p>§ 108 Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts</p> <p>(1) Die Gemeinde darf Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn</p> <p>...</p> <p>8. bei Unternehmen und Einrichtungen in Gesellschaftsform gewährleistet ist, daß der Jahresabschluß und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, aufgrund des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden,</p> <p>9. bei Unternehmen und Einrichtungen in Gesellschaftsform, vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften, durch Gesellschaftsvertrag oder Satzung gewährleistet ist, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches der Mitglieder ...</p>	<p>§ 108 Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts</p> <p>(1) Die Gemeinde darf Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn</p> <p>...</p> <p>8. bei Unternehmen und Einrichtungen in Gesellschaftsform gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft wird, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche Vorschriften, der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung gelten; § 286 Absatz 4 des Handelsgesetzbuches ist nicht anzuwenden,</p>	<p>Generelle Pflicht zur Aufstellung eines Jahresabschlusses analog großer Kapitalgesellschaften entfällt. Es gelten die Vorschriften für private Unternehmen, ausgenommen § 286 Abs. 4 HGB (Schutzpflicht für Angaben zu Mitgliedern der Organe, wenn sich Bezüge ermitteln lassen). Die Änderung ist zu begrüßen.</p> <p>Siehe Anmerkung zu Nr. 8</p>

Alte Fassung	Entwurf neue Fassung	Anmerkungen
<p>10. bei Unternehmen der Telekommunikation einschließlich von Telefondienstleistungen nach § 107 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 im Gesellschaftsvertrag die unmittelbare oder im Rahmen einer Schachtelbeteiligung die mittelbare Haftung der Gemeinde auf den Anteil der Gemeinde bzw. des kommunalen Unternehmens am Stammkapital beschränkt ist.</p> <p>Zur Wahrnehmung gleicher Wettbewerbschancen darf die Gemeinde für diese Unternehmen weder Kredite nach Maßgabe kommunalwirtschaftlicher Vorzugskonditionen in Anspruch nehmen noch Bürgschaften und Sicherheiten i.S. von § 87 leisten.</p> <p>Die Aufsichtsbehörde kann von den Vorschriften der Nummern 3, 5 und 8 in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.</p> <p>Wird von Satz 1 Nummer 8 eine Ausnahme zugelassen, kann auch von Satz 1 Nummer 9 eine Ausnahme zugelassen werden.</p> <p>(2) Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 gilt für die erstmalige unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an einer Gesellschaft einschließlich der Gründung einer Gesellschaft, wenn den beteiligten Gemeinden oder Gemeindeverbänden alleine oder zusammen oder zusammen mit einer Beteiligung des Landes mehr als 50 vom Hundert der Anteile gehören. Bei bestehenden Gesellschaften, an denen Gemeinden oder Gemeindeverbände unmittelbar oder mittelbar alleine oder zusammen oder zusammen mit dem Land mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind, trifft die Gemeinden und Gemeindeverbände eine Hinwirkungspflicht zur Anpassung an die Vorgaben des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 9.</p>	<p>9. bei Unternehmen der Telekommunikation einschließlich von Telefondienstleistungen nach § 107 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 im Gesellschaftsvertrag die unmittelbare oder im Rahmen einer Schachtelbeteiligung die mittelbare Haftung der Gemeinde auf den Anteil der Gemeinde oder des kommunalen Unternehmens am Stammkapital beschränkt ist.</p> <p>In Fällen des Satzes 1 Nummer 9 darf die Gemeinde für diese Unternehmen zur Wahrnehmung gleicher Wettbewerbschancen weder Kredite nach Maßgabe kommunalwirtschaftlicher Vorzugskonditionen in Anspruch nehmen noch Bürgschaften und Sicherheiten nach § 87 leisten.</p> <p>Die Aufsichtsbehörde kann von den Vorschriften der Nummern 3 und 5 in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.</p>	<p>Klarstellung</p> <p>Entfällt wegen Änderung Abs. 1 Nr. 8.</p> <p>Entfällt wegen Änderung Abs. 1 Nr. 8.</p>

Alte Fassung	Entwurf neue Fassung	Anmerkungen
<p>Die Hinwirkungspflicht nach Satz 2 bezieht sich sowohl auf die Anpassung von Gesellschaftsvertrag oder Satzung als auch auf die mit Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 verfolgte Zielsetzung der individualisierten Ausweisung der dort genannten Bezüge und Leistungszusagen.</p> <p>(3) Gehören einer Gemeinde mehr als 50 vom Hundert der Anteile an einem Unternehmen oder einer Einrichtung in Gesellschaftsform, muß sie darauf hinwirken, daß</p> <p>1. in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften</p> <p>a) für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt wird,</p> <p>b) der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt und der Gemeinde zur Kenntnis gebracht wird,</p> <p>c) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt gemacht werden und der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten werden,</p> <p>2. in dem Lagebericht oder in Zusammenhang damit zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung genommen wird,</p>	<p>(2) Gehören einer Gemeinde mehr als 50 vom Hundert der Anteile an einem Unternehmen oder einer Einrichtung in Gesellschaftsform, muß sie darauf hinwirken, daß</p> <p>1. in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften</p> <p>a) für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt wird,</p> <p>b) der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt und der Gemeinde zur Kenntnis gebracht wird,</p> <p>c) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt gemacht werden und der Jahresabschluss bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten werden; sofern ein Lagebericht nach Nummer 2 zu erstellen ist, erstreckt sich dieses auch auf den Lagebericht,</p> <p>2. in dem Lagebericht, sofern dieser in entsprechenden Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu erstellen ist, oder in Zusammenhang damit zur Einhaltung der öffentlichen</p>	<p>Ab hier: Klarstellung</p>

Alte Fassung	Entwurf neue Fassung	Anmerkungen
<p>3. nach den Wirtschaftsgrundsätzen (§ 109) verfahren wird, wenn die Gesellschaft ein Unternehmen betreibt.</p> <p>Gehört der Gemeinde zusammen mit anderen Gemeinden oder Gemeindeverbänden die Mehrheit der Anteile an einem Unternehmen oder an einer Einrichtung, soll sie auf eine Wirtschaftsführung nach Maßgabe des Satzes 1 Nr. 1 a) und b) sowie Nr. 2 und Nr. 3 hinwirken.</p>	<p>Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung genommen wird,</p> <p>3. in dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nach Nummer 2 darauf eingegangen wird, ob das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird, und</p> <p>4. nach den Wirtschaftsgrundsätzen (§ 109) verfahren wird, wenn die Gesellschaft ein Unternehmen betreibt.</p> <p>Gehört der Gemeinde zusammen mit anderen Gemeinden oder Gemeindeverbänden die Mehrheit der Anteile an einem Unternehmen oder an einer Einrichtung, soll sie auf eine Wirtschaftsführung nach Satz 1 hinwirken.</p>	
<p>§ 114 Eigenbetriebe § 114 a Rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts § 115 Anzeige § 116 Gesamtabschluss</p>	<p>§ 114 Eigenbetriebe § 114 a Rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts § 115 Anzeige § 116 Gesamtabschluss</p>	<p>Nur redaktionelle Anpassung an sonstige Änderungen und Korrekturen.</p>

Alte Fassung	Entwurf neue Fassung	Anmerkungen
<p>§ 123 Anordnungsrecht und Ersatzvornahme</p> <p>(1) Erfüllt die Gemeinde die ihr kraft Gesetzes obliegenden Pflichten oder Aufgaben nicht, so kann die Aufsichtsbehörde anordnen, daß sie innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche veranlaßt.</p> <p>(2) Kommt die Gemeinde der Anordnung der Aufsichtsbehörde nicht innerhalb der bestimmten Frist nach, so kann die Aufsichtsbehörde die Anordnung an Stelle und auf Kosten der Gemeinde selbst durchführen oder die Durchführung einem anderen übertragen.</p>	<p>§ 123 Anordnungsrecht und Ersatzvornahme</p> <p>(1) Erfüllt die Gemeinde die ihr kraft Gesetzes obliegenden Pflichten oder Aufgaben nicht, so kann die Aufsichtsbehörde anordnen, daß sie innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche veranlaßt.</p> <p>(2)) Kommt die Gemeinde der Anordnung der Aufsichtsbehörde nicht innerhalb der bestimmten Frist nach, so kann die Aufsichtsbehörde 1. die Anordnung an Stelle und auf Kosten der Gemeinde selbst durchführen oder die Durchführung einem anderen übertragen oder 2. Anträge der Gemeinde auf Teilnahme an Investitionsförderprogrammen zurückweisen oder Auszahlungen aus bewilligten Investitionsförderprogrammen zurückbehalten. Zieht die Obere oder die Oberste Aufsichtsbehörde das Verfahren nach Satz 1 an sich, gilt Satz 1 entsprechend für die verfahrensführende Aufsichtsbehörde.</p>	<p>Ersatzvornahme sollte ausreichend sein.</p>